

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/d6c8e123-5c20-396d-8eb0-c49054dc9e58>**Bibliografie**

Titel	Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR)
Amtliche Abkürzung	ADR
Normtyp	Staatsvertrag
Normgeber	International
Gliederungs-Nr.	Keine FN

Art. 12 ADR

1. Jede Vertragspartei kann bei Unterzeichnung, Ratifikation oder Beitritt zu diesem Übereinkommen erklären, daß sie sich durch [Artikel 11](#) nicht als gebunden betrachtet. Die anderen Vertragsparteien sind gegenüber keiner Vertragspartei, die einen solchen Vorbehalt gemacht hat, durch [Artikel 11](#) gebunden.
2. Jede Vertragspartei, die einen Vorbehalt nach Absatz 1 gemacht hat, kann diesen Vorbehalt jederzeit durch Mitteilung an den Generalsekretär der Vereinten Nationen zurückziehen.

